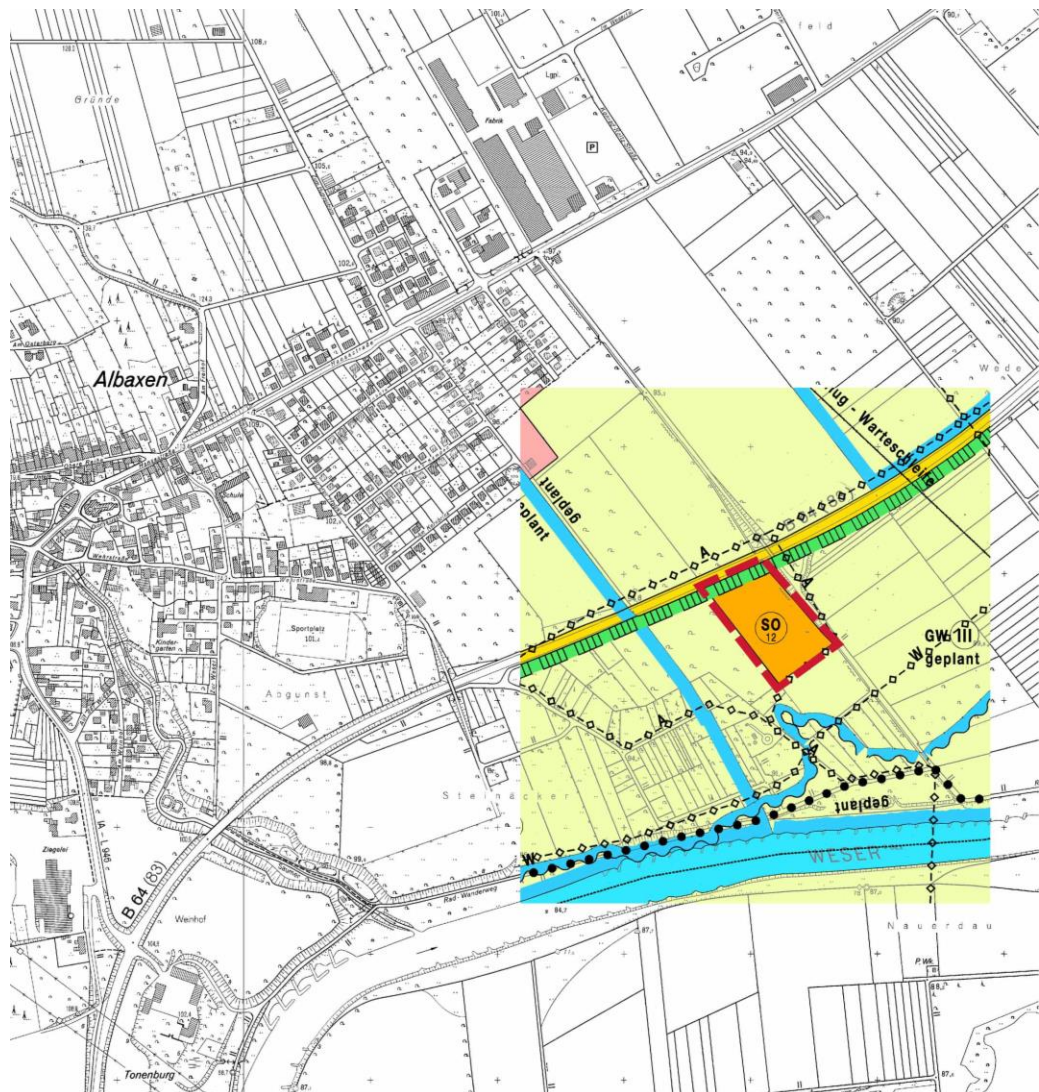


STADT HÖXTER

Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/15 Biogasanlage „Am Wellenweg“

Sondergebiet „Biogasanlage“
Stadt Höxter – Ortschaft Albaxen



Verfahrensstand

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
vom 19. März 2015

Inhalt

A	Planungsgegenstand	3
1	Anlass der Planaufstellung	3
2	Plangebiet	3
2.1	Lage, Räumlicher Geltungsbereich	3
2.2	Städtebauliche Situation	4
2.3	Geltendes Planungsrecht	4
2.4	Planungsbindungen	5
B	Planinhalt	6
1	Festsetzungen	6
1.1	Art der baulichen Nutzung	6
1.2	Maß der baulichen Nutzung	6
1.3	Naturschutzbezogene Festsetzungen	6
1.4	Baugestalterische Festsetzungen	7
1.5	Vertragliche Regelungen	8
2	Umweltschutz	8
2.1	Umweltprüfung/Umweltbericht	8
2.2	Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	8
2.3	Artenschutz	8
2.4	Schutzgebiete	8
	Grund- und Quellwasserschutz	8
	Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet	9
2.5	Immissionsschutz	9
3	Ver- und Entsorgung	9
C	Umweltbericht	10
D	Wesentliche Auswirkungen der Planung	10
E	Verfahren	11

Anhang	13
Umweltprüfung / Umweltbericht	13
1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	13
2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	13
3 Umweltzustand und Umweltauswirkungen	15
3.1 Schutzgüter	15
3.2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	18
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	18
3.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	18
3.5 Planungsalternativen	19
4 Zusätzliche Angaben	19
4.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung / Probleme	19
4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
5 Zusammenfassung	20

A Planungsgegenstand

1 Anlass der Planaufstellung

Etwa 350 m südöstlich der Ortschaft Albaxen befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Die Anlage ist im Jahr 2010 errichtet worden; sie wurde in den Jahren 2012 und 2013 erweitert.

Bereits errichtet bzw. genehmigt sind im Plangebiet im Wesentlichen:

- zwei Endlager,
- ein Nachgärer,
- zwei Fermenter,
- Fahrsilos und
- ein Blockheizkraftwerk.

Verwertet werden in der Anlage in erster Linie Gülle und Mist sowie nachwachsende Rohstoffe, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Anlagenbetreibers und Betrieben der Umgebung anfallen bzw. erzeugt werden. Das erzeugte Biogas wird in Blockheizkraftwerken in elektrische Energie umgewandelt, die in das Stromnetz eingespeist wird. Durch ein sog. Satelliten-Blockheizkraftwerk, das sich nördlich des Plangebietes befindet, wird insbesondere ein nördlich der HansasträÙe gelegener Gewerbebetrieb mit Wärme versorgt.

Die Biogasanlage hat gegenwärtig eine Feuerungswärmeleistung von 1,73 Megawatt (MW) und eine Erzeugungskapazität von 2,3 Mio. Norm-m³ Biogas jährlich. Es handelt es sich um eine sogenannte privilegierte Anlage im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Betreiberin der Biogasanlage beabsichtigt, die Erzeugungskapazität auf 3,5 Mio. Norm-m³ Biogas pro Jahr zu erhöhen. Eine räumliche Ausdehnung der Anlage ist hierfür nicht notwendig. Die Kapazität wird im Wesentlichen durch im Jahr 2013 bereits errichtete weitere Gärbehälter und eine effizientere Technik erreicht.

Weil durch die beabsichtigte Kapazitätserhöhung die gesetzliche Grenze für ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich überschritten wird, ist es erforderlich, auf dem Wege der Bauleitplanung die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen. Die Bauleitplanung ist die wesentliche Grundlage für eine nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlage.

2 Plangebiet

2.1 Lage, Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/15 liegt etwa 350 m südöstlich der Ortschaft Albaxen. Es ist etwa 1,8 ha groß und wird im Wesentlichen begrenzt:

- im Nordwesten durch die Bundesstraße 64/83,
- im Nordosten durch den Wirtschaftsweg mit der Bezeichnung „Wellenweg“
- im Südosten durch Stallgebäude und
- im Südwesten durch gartenbauliche Flächen.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Albaxen

Flur 15

Flurstücke 1162 (teilweise), 1163, 1385 und 1386.

2.2 Städtebauliche Situation

Nutzung und Bebauung

Das Plangebiet ist bebaut mit den Anlagen der vorhandenen Biogasanlage (u.a. zwei Fermenter, ein Nachgärer, zwei Endlager, ein Blockheizkraftwerk und Fahrsilos).

Am nordwestlichen Plangebietsrand verläuft die Bundesstraße 64/83 und nordöstlich der Wirtschaftsweg „Wellenweg“. Südöstlich an das Gebiet grenzen Stallungen.

Umgeben ist das Areal von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen. Nordwestlich grenzt die Bundesstraße 64/83 an. Die Ortslage von Albaxen befindet sich in etwa 350 m nordwestlicher Entfernung.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über den Wirtschaftsweg „Wellenweg“, der von der nördlich gelegenen Hansastraße in Richtung Süden über die Bundesstraße 64/83 geführt wird.

Ver- und Entsorgung/Technische Infrastruktur

Das auf den mit Folie abgedeckten Silos anfallende Niederschlagswasser wird vom Hochpunkt der Silomieten in unbefestigte Randbereiche geleitet und versickert großflächig.

Das auf den Fahrsiloflächen und Fahrwegen anfallende Niederschlagswasser wird in einen Schmutzwasser-Sammelbehälter geleitet, der regelmäßig geleert wird.¹

Eigentumsverhältnisse

Alle Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich in Privateigentum.

Altlasten

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Denkmalschutz / Archäologie

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Baudenkmale oder Bodendenkmale bekannt.

2.3 Geltendes Planungsrecht

Das gesamte Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

¹ Angaben nach: Antrag der Busse Biogas GbR auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Biogaserzeugung vom Mai 2013; Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 13.12.2013

2.4 Planungsbindungen

Raumordnung und Landesplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Kreise Paderborn und Höxter) – ist das Gebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.²

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der für das Plangebiet die Darstellung eines Sondergebiets „Biogasanlage“ beabsichtigt ist, hat die Bezirksregierung Detmold die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erklärt.³

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Betriebsareal der Biogasanlage als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.⁴ Die mit diesem Bebauungsplan beabsichtigte Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ist mit dieser Darstellung nicht vereinbar. Deshalb ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der beabsichtigten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, die nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt, soll der genannte Bereich deshalb als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt werden. Damit wäre dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“. ⁵ Festgesetzt ist für den betreffenden Bereich ein Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Weser mit Weich- und Hartholzaue zwischen Stahle und Wehrden“. ⁶ Für die bestehende Biogasanlage sind die notwendigen Befreiungen von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt worden.

Der Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung hat im bisherigen Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung nicht widersprochen. Es ist daher gem. der Anpassungsklausel im Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal und Fürstenauer Bergland“ davon auszugehen, dass mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes die diesem widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 1 außer Kraft treten werden.⁷

² Regionalplan Detmold – Oberbereich Paderborn – Kreise Paderborn und Höxter, vom 7.1.2008; zuletzt geändert am 25.6.2013

³ Bezirksregierung Detmold, Verfügung vom 1.7.2013

⁴ Flächennutzungsplan der Stadt Höxter; Neuaufstellung, wirksam seit dem 12.1.2005; zuletzt geändert durch 11. Änderung am 17.9.2014

⁵ Kreis Höxter: Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer-Bergland“; in Kraft getreten: 2006

⁶ Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-2 „Weser mit Hart- und Weichholzaue zwischen Stahle und Wehrden“; festgesetzt durch Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“

⁷ Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“, S. 28

B Planinhalt

1 Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt werden soll in diesem Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“. Das Sondergebiet dient der Errichtung bzw. dem Betrieb einer Biomasseanlage mit einer Leistung von bis zu 3,5 Mio. Norm-m³ Biogas.

Planungsrechtlich allgemein zulässig sein sollen:

- Anlagen zur Gewinnung von Biogas, einschl. Lagerflächen und -gebäuden zur Zwischenlagerung der Rohstoffe,
- Verbrennungsanlagen, Gasturbinen und Generatoren zur Gewinnung von Elektrizität und Wärme aus der Verbrennung von Biogas,
- sonstige Anlagen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Biogas und dessen Nutzung für die Gewinnung von Elektrizität sowie zur Einspeisung in das Stromversorgungsnetz und die Wärmegewinnung erforderlich bzw. dienlich sind.

In der Anlage dürfen nur nachwachsende pflanzliche Rohstoffe, Festmist und Gülle zur Vergärung gebracht werden. Im Durchführungsvertrag ist geregelt, dass das eingesetzte Substrat nur von Flächen innerhalb eines Radius von maximal 30 km Entfernung zur Biogasanlage bezogen werden darf.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 orientiert sich an der vorhandenen Überbauung des Plangebietes. Nennenswerte weitere Bodenversiegelungen sollen nicht erfolgen.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzungen zu den Höhen baulicher Anlagen orientieren sich an den bestehenden bzw. genehmigten Anlagen innerhalb des Plangebietes. Damit wird eine weitergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitestgehend vermieden.

1.3 Naturschutzbezogene Festsetzungen

Pflanzbindungen innerhalb des Plangebietes

An der nordwestlichen Plangeietsgrenze soll ein zwischen 5 m und 7 m breiter Pflanzstreifen mit einem Anpflanzgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen und der generellen Vorgabe zur Verwendung standortgerechter heimischer Laubgehölze festgesetzt werden.

An der südwestlichen Grenze wird ein ebensolcher Streifen in einer Breite von 3,50 m festgesetzt.

Städtebauliche Motivation dieser naturschutzbezogenen Festsetzungen ist die verträgliche Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft und die visuelle Abschirmung des Gebietes gegenüber seiner Umgebung.

Südwestlich und südöstlich ist das Plangebiet durch Stallgebäude bzw. durch den erhöht verlaufenden Wellenweg abgeschildert.

Über die vorgenannten Festsetzungen hinaus soll durch eine Regelung zur Einsaat der unversiegelten Flächen die Ausbreitung von Wildkräuterflächen gefördert werden.

Ausgleichsfestsetzung außerhalb des Plangebietes

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Biogasanlage ist die Erforderlichkeit einer plangebietsexternen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme festgestellt worden. Als externe Ausgleichsfläche wurde eine südöstlich der Ortschaft Bödexen liegende Fläche festgelegt, die sich im Eigentum des Betreibers der Biogasanlage befindet.⁸

Der dortige intensiv genutzte Acker soll extensiviert und das Areal durch eine dreireihige, reich strukturierte Hecke aufgewertet werden. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Maßnahme wird als naturschutzrechtliche Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen und durch vertragliche Regelungen gesichert.

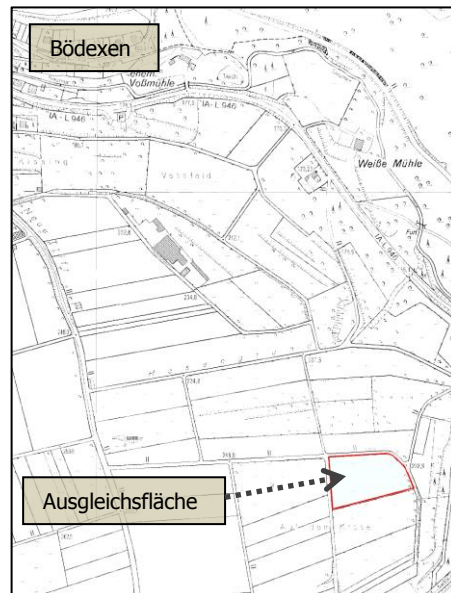


Abb.: Lage der Fläche mit Ausgleichsmaßnahmen südöstlich der Ortschaft Bödexen

1.4 Baugestalterische Festsetzungen

Zur Einbindung der Biogasanlage in die Landschaft werden baugestalterische Regelungen getroffen. Diese beziehen sich auf die Farbgebung der in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild besonders in Erscheinung tretenden Gär- und Lagerbehälter.

⁸ Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bödexen, Flur 1, Flurstück 32 (Im landschaftspflegerischen Begleitplan ist fälschlicherweise als Gemarkung „Höxter“ angegeben worden.)

1.5 Vertragliche Regelungen

Ergänzend zu den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Regelungen im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag getroffen. Im Durchführungsvertrag werden neben der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensation u.a. Betriebsregelungen vereinbart. Letztere betreffen insbesondere die räumliche Beschränkung des Bereiches, aus dem die Input-Stoffe angeliefert werden dürfen (30 km-Radius um die Biogasanlage) sowie die Beschränkung der Transportzeiten auf den Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

2 Umweltschutz

2.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese Auswirkungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung und als Anhang beigelegt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die Planung für keines der geprüften Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen.

2.2 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Im Zuge der bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind für die Biogasanlage bereits naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgelegt worden. Diese werden in den Bebauungsplan als Festsetzung übernommen.

Mit der Bebauungsplanung werden keine weitergehenden Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vorbereitet. Daher ist eine Bilanzierung von Eingriffen in den Landschafts- und Naturhaushalt nicht erforderlich.

2.3 Artenschutz

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Biogasanlage ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden.⁹ Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat ergeben, dass für keine der streng oder besonders geschützten Arten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

2.4 Schutzgebiete

Grund- und Quellwasserschutz

Die Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH hat darauf hingewiesen, dass die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „In den Wellen“ nicht weiterverfolgt werde.¹⁰

⁹ Bauplanung Denhof GmbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Erweiterung Biogasanlage“, 20.9.2013

¹⁰ Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH: Stellungnahme vom 25.7.2014

Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Teil des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“, der hier das Landschaftsschutzgebiet „Weser mit Hart- und Weichholzaue zwischen Stahle und Wehrden“ festsetzt.¹¹

Als Maßnahme (Nr. 5.6-3) für den Landschaftsraum „Weserbogen zwischen Albaxen und Stahle“ ist im Landschaftsplan die Anpflanzung von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen sowie die Anlage und Pflege von Wegesäumen festgesetzt.

Die Untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen der bauordnungsrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Biogasanlage bereits Befreiungen von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

Die Untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Vorbehalte gegenüber der Bauleitplanung geäußert.¹² Es ist daher gem. der Anpassungsklausel im Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal und Fürstenauer Bergland“ davon auszugehen, dass mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes die diesem widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 1 außer Kraft treten werden.¹³

2.5 Immissionsschutz

Hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen ist bereits im Rahmen der jüngsten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 13.12.2014¹⁴ festgestellt worden, dass aufgrund der großen Entfernung der Anlage zur nächstgelegenen schutzwürdigen (Wohn-)Bebauung keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Das gleiche gilt für Geruchsmissionen. Auch hier ist im Rahmen der o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgestellt worden, dass aufgrund der Entfernung der Anlage zur nächstgelegenen schutzwürdigen (Wohn-)Bebauung keine relevanten Geruchsmissionen zu erwarten sind.

Weil die Biogasanlage aufgrund ihres Gasvolumens der Störfallverordnung unterliegt, sind sogenannte Achtungsabstände zwischen der Anlage und schutzwürdigen Gebieten (insbesondere Wohnbebauung) im Sinne des vorbeugenden Störfallschutzes einzuhalten. Mit der für die Überwachung der Anlage zuständigen Bezirksregierung Detmold sind die Achtungsabstände erörtert worden. Aufgrund der Entfernung der Biogasanlage zu schutzwürdigen Gebieten (insbesondere Wohngebieten) ist sichergestellt, dass die erforderlichen Achtungsabstände (Mindestabstand: 200 m) eingehalten werden.¹⁵

3 Ver- und Entsorgung

Von der Planung sind keine Veränderungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen betroffen.

¹¹ Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-2 „Weser mit Hart- und Weichholzaue zwischen Stahle und Wehrden“; festgesetzt durch Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“

¹² Stellungnahme des Kreises Höxter vom 13.8.2014

¹³ Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“, S. 28

¹⁴ Bezirksregierung Detmold – Genehmigungsbescheid vom 13.12.2013 – 700-53.0016/13/0806B2

¹⁵ Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold vom 31.7.2014

C Umweltbericht

Für diesen Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung und als Anhang beigelegt.

D Wesentliche Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen

Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der Effizienzsteigerung einer bestehenden Biogasanlage. Nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Bodenordnung

Durch den Bebauungsplan werden keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die Bebauungsplanung werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Technische Infrastruktur

Änderungen der technischen Infrastruktur sind mit der Bebauungsplanung nicht verbunden.

Verkehr

Die Bebauungsplanung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr. Insbesondere durch die Begrenzung der Flächen, von denen das Input-Material geliefert werden darf (30 km-Radius um die Biogasanlage), wird sichergestellt, dass kein zusätzlicher Transportverkehr durch größere Entfernungen entsteht.

Darüber hinaus wird u.a. durch Regelungen im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan gesichert, dass Transportverkehre nur in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr abgewickelt werden dürfen.

Schließlich bewirkt die Begrenzung der Gasproduktion auf 3,5 Mio. Norm-m³ Biogas pro Jahr eine Beschränkung der Transportverkehre.

Umwelt

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind für die geprüften Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ebenso werden keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände berührt.

Haushalts- und Finanzplanung

Die Bebauungsplanung hat keine Auswirkung auf die Haushalts- und Finanzplanung.

E Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Der Ortsausschuss Höxter-Albaxen hat in seiner Sitzung am 24.2.2014 dem Planungsausschuss empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zu fassen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 31.3.2014 bis 17.4.2014 durchgeführt worden. Die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Äußerungen bezogen sich im Wesentlichen auf Lärm- und Geruchsimmissionen durch die Anlage und Beeinträchtigungen des Wohnens durch den Transportverkehr.

Der Ortsausschuss Höxter-Albaxen hat sich in seiner Sitzung am 12.5.2014 mit den Äußerungen befasst. Er hat dabei beschlossen, dass Regelungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Gerüchen und Geräuschen soweit erforderlich in der verbindlichen Bauleitplanung oder den weiteren Zulassungsverfahren getroffen werden sollen. Der Ausschuss hat sich ferner dafür ausgesprochen, im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass eine nächtliche Belieferung der Anlage in den Nachtstunden ausgeschlossen wird.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB hat im Zeitraum vom 9.7.2014 bis zum 8.8.2014 stattgefunden. Folgende planungsrechtlich relevanten Äußerungen wurden dabei vorgetragen:

- Trinkwasserschutz

Die Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH weist darauf hin, dass die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „In den Wellen“ nicht weiterverfolgt werde.¹⁶

Dieser Umstand wurde bei der Entwurfserarbeitung des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.

- Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Westfalen Weser Netz GmbH macht auf Versorgungsanlagen und -leitungen innerhalb des Plangebietes aufmerksam und regt an, einen entsprechenden Hinweis in die Planzeichnung aufzunehmen.¹⁷

Der Anregung wurde bei der Entwurfserarbeitung des Bebauungsplanes Rechnung getragen.

¹⁶ Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH: Stellungnahme vom 25.7.2014

¹⁷ Westfalen Weser Netz GmbH: Stellungnahme vom 21.7.2004

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 27.11. bis zum 29.12.2014 durchgeführt. Äußerungen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Planungsrechtlich relevante Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Höxter hat in seiner Sitzung am 19.3.2015 den Satzungsbeschluss gefasst.

Aufgestellt Höxter, den 19.03.2015

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Heiner Brockhagen

Heiner Brockhagen
Fachbereichsleiter Planung und Tiefbau

Anhang

Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Entsprechend der Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4, 2 a und 4 c BauGB wird folgendes dargelegt:

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Mit der Bebauungsplanung soll die Steigerung der Erzeugungskapazität der südöstlich der Ortschaft Albaxen bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Anlage hat gegenwärtig eine Feuerungswärmeleistung von 1,73 Megawatt (MW) und eine Erzeugungskapazität von 2,3 Mio. Norm-m³ Biogas jährlich. Es handelt es sich um eine sogenannte privilegierte Anlage im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Die Betreiberin der Biogasanlage beabsichtigt, die Erzeugungskapazität auf 3,5 Mio. Norm-m³ Biogas pro Jahr zu erhöhen. Eine räumliche Ausdehnung der Anlage ist hierfür nicht notwendig.

Für das etwa 1,8 ha große Plangebiet ist im Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die mit diesem Bebauungsplan beabsichtigte Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ist mit dieser Darstellung nicht vereinbar. Deshalb ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der beabsichtigten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, die nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt, soll der genannte Bereich deshalb als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt werden.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Kreise Paderborn und Höxter) – ist das Plangebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.¹⁸

Die Bezirksregierung Detmold hat die Anpassung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erklärt.¹⁹

¹⁸ Regionalplan Detmold – Oberbereich Paderborn Kreise Paderborn und Höxter vom 7.1.2008; zuletzt geändert am 25.6.2013

¹⁹ Bezirksregierung Detmold - Verfügung vom 1.7.2013

Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Teil des Plangebiets liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“, der hier das Landschaftsschutzgebiet „Weser mit Hart- und Weichholzaue zwischen Stahle und Wehrden“ festsetzt.²⁰

Als Maßnahme (Nr. 5.6-3) für den Landschaftsraum „Weserbogen zwischen Albaxen und Stahle“ wird die Anpflanzung von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen sowie die Anlage und Pflege von Wegesäumen festgesetzt.

Die Untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen der bauordnungsrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Biogasanlage bereits Befreiungen von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

Die Untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Vorbehalte gegenüber der Bauleitplanung geäußert.²¹ Es ist daher gem. der Anpassungsklausel im Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal und Fürstenauer Bergland“ davon auszugehen, dass mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes die diesem widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 1 außer Kraft treten werden.²²

Artenschutz

Hinsichtlich der planungsrelevanten Arten ist in Auswertung des Messtischblattes 4122 „Holzminden“ festgestellt worden, dass mit keiner weiteren Beeinträchtigung der Arten zu rechnen ist. Folglich ist auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich.²³

Die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) ist daher entbehrlich.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Biotope

Wertvolle Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Vorbeugender Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ 100 der Weser wie auch außerhalb der im Entwurf vorliegenden Neuabgrenzung des Überschwemmungsgebietes.²⁴ Auch gibt es keine räumliche Überschneidung mit der Fläche eines Extrem-Hochwassers (HQ extrem).²⁵

²⁰ Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-2 „Weser mit Hart- und Weichholzaue zwischen Stahle und Wehrden“; festgesetzt durch Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“

²¹ Stellungnahme des Kreises Höxter vom 13.8.2014

²² Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“, S. 28

²³ Bauplanung Denhof GmbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Erweiterung Biogasanlage“, 20.9.2013

²⁴ Bezirksregierung Detmold: Überschwemmungsgebiet Weser – Ausweisung der geplanten Festsetzung nach § 112 Landeswassergesetz NRW (Juni 2014)

²⁵ Bezirksregierung Detmold: Hochwasserrisikomanagement Richtlinie - Hochwasserszenario extrem – Hochwasserrisikokarte ME 2 Höxter (2012)

Grund- und Quellwasserschutz

Die Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH hat darauf hingewiesen, dass die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „In den Wellen“ nicht weiterverfolgt werde.²⁶

3 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgüter

Menschen

Die bestehende Biogasanlage ist in einem Abstand von etwa 350 m zur Ortslage Albaxen errichtet worden. Mit der Planung wird keine wesentliche Zunahme der Emissionen vorbereitet. Aufgrund des Abstandes der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen derselben durch am Betriebsstandort entstehende Gerüche oder Geräusche zu erwarten. Die Achtungsabstände im Sinne des vorbeugenden Störfallschutzes werden eingehalten.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit Bedeutung für die Naherholung. Über den am nordöstlichen Plangebietsrand verlaufenden Wellenweg besteht eine Fuß- und Radwegverbindung zum Radweg an der Weser („Weser-Radweg“ – Hannoversch Münden - Cuxhaven). Südwestlich des Plangebietes verläuft ein Wanderweg. Der Naturerlebniswert resultiert in erster Linie aus der Blickbeziehung zur Weser.

Vorbelastungen bestehen in Form der nördlich angrenzenden Gewerbe- und Industrieflächen, durch die vom Verkehr auf der B 64/83 und auf der Corveyer Straße ausgehenden Lärmemissionen und durch die bestehende Biogasanlage. Das Plangebiet selbst ist bereits bebaut und hat keine Erholungsfunktion.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Tier- und Pflanzenarten

Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich und gartenbaulich intensiv genutzten Umfeld mit weitgehend eingeschränkter Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen. Planungsrelevante Tierarten sind Rotmilan und Mäusebussard (hier nicht brütend); die Feldlerche ist als Brutvogel nachgewiesen.

Der Landschaftsraum ist für den Biotopverbund zwischen Kreinberg (nordwestlich) und Weseraue bedeutend, allerdings sind Wandermöglichkeiten für Tiere durch die Trasse der B 64/83 bereits erheblich eingeschränkt.

Das Plangebiet selbst ist bereits bebaut und ist als Lebensraum für Tiere kaum geeignet. Biotoptypen von mittlerer oder hoher Wertigkeit sind nicht vorhanden.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

²⁶ Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH: Stellungnahme vom 25.7.2014

Boden

Das Gebiet wird von Parabraunerden geprägt.²⁷ Der Boden hat eine mittlere Niederschlagsrückhaltefunktion und eine mittlere Speicher- und Reglerfunktion; seine Erodierbarkeit ist sehr hoch. Er weist eine hohe Gesamtfilterfähigkeit und Fruchtbarkeit auf und ist deshalb besonders schutzwürdig. Die Bodenwertzahlen liegen bei 65 bis 75 und sind damit sehr hoch.

Das Plangebiet selbst ist bereits weitgehend bebaut bzw. versiegelt. Mit der Planung werden keine weiteren Flächenversiegelungen vorbereitet.

Bezogen auf das Schutzgut Boden sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Wasser

Der Naturraum zwischen Stahle und Albaxen weist ergiebige Grundwasservorkommen auf, deren Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen als „mittel“ und in der unmittelbaren Weseraue als „nachrangig“ eingestuft wird.²⁸

Die Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH hat im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „In den Wellen“ nicht weiterverfolgt werde.²⁹ Daher sind im Rahmen dieser Bebauungsplanung keine besonderen Regelungen zum Trinkwasserschutz zu treffen.

Nordöstlich grenzt der Hungerborngraben an das Plangebiet. Der Graben ist ein künstlicher Wasserlauf, der zur Weser führt und zeitweilig trockenfällt. Die Weser fließt in etwa 250 m südlicher Entfernung zum Plangebiet.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ 100 der Weser wie auch außerhalb der im Entwurf vorliegenden Neuabgrenzung des Überschwemmungsgebietes.³⁰ Auch gibt es keine räumliche Überschneidung mit der Fläche eines Extrem-Hochwassers (HQ extrem).³¹

Bezogen auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Luft und Klima

Das Gebiet liegt in einer Übergangszone vom atlantischen zum subatlantischen Klima. Vorherrschende Windrichtung ist Westen. Das Klima ist gemäßigt. Die Lufttemperatur liegt im Jahresmittel bei 9 Grad Celsius. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 700 mm.

Die landwirtschaftlich genutzten, unversiegelten Flächen der Umgebung haben Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Aufgrund der Topographie (Gefälle zur Weser) ist deren bioklimatische Bedeutung für den Kaltluftabfluss und zur Frischluftversorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche jedoch gering.

²⁷ Schrey, H. P.: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 4122 Holzminden (2014)

²⁸ Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (2004)

²⁹ Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH: Stellungnahme vom 25.7.2014

³⁰ Bezirksregierung Detmold: Überschwemmungsgebiet Weser – Ausweisung der geplanten Festsetzung nach § 112 Landeswassergesetz NRW (Juni 2014)

³¹ Bezirksregierung Detmold: Hochwasserrisikomanagement Richtlinie - Hochwasserszenario extrem – Hochwasserrisikokarte ME 2 Höxter (2012)

Weil sich die Situation im Plangebiet mit der Planung auch bezogen auf Luft und Klima kaum ändern wird, sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Landschaft

Das Landschaftsbild des Raumes wird geprägt von Ackernutzung und Obstbau (Niederstammkulturen und Erdbeeren). Naturnahe Elemente wie Hecken, Einzelgehölze und Wegausläufe sind nur noch sehr vereinzelt anzutreffen. Die landschaftsästhetische Attraktivität beschränkt sich auf die Naherholungsmöglichkeiten auf siedlungsnahen Flächen mit Fernblick in die Wehseraue.

Der landschaftsästhetische Eigenwert wird im Landschaftsplan als „mittel“ und die visuelle Verletzlichkeit, als Ausdruck der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes, im gesamten Untersuchungsgebiet als „hoch“ eingestuft.

Mit der Planung werden keine wesentlichen baulichen Veränderungen der Biogasanlage vorbereitet.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Kultur- und Sachgüter

Der Naturraum liegt zwischen Albaxen und Stahle in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.³² Besonders deutlich ablesbar ist im Wesertal zwischen Höxter-Stahle und Beverungen-Herstelle die historische Siedlungsstruktur entlang eines Flusses im Mittelgebirge mit Städten, Klöstern (Weltkulturerbe ehem. Kloster Corvey), Burgen und ländlichen Siedlungen.

Kulturhistorisch bedeutsame Gebäude im engeren Umfeld sind die Tönenburger südlich von Albaxen mit weithin sichtbarem gelbem Wehrturm und die beiden Kirchen in Albaxen und Stahle. Die Freilichtbühne in Stahle, in einem alten Steinbruch gelegen, zählt zu den schönsten Naturbühnen in Westfalen.

Im Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Attraktivität der Landschaft bemisst sich sowohl für den Menschen als auch hinsichtlich des Artenreichtums von Tieren und Pflanzen an der Strukturvielfalt der Landschaftselemente.

Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und dem weitgehenden Fehlen von gut ausgeprägten linearen Saumbiotopen, wie z.B. Wegrainen, Hecken und Einzelbäumen entspricht das Landschaftsbild ebenso wie die Biotopausstattung und die Artenvielfalt nur in geringem Maße dem landschaftsplanerischen Leitbild.

³² Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (2007)

3.2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung (und bei der Genehmigung von Vorhaben) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) einschließlich der FFH-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die (nur) national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt; diese Arten werden – wie alle nicht geschützten – nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen der bisher erfolgten Genehmigungsverfahren für die Biogasanlage ist für das Plangebiet zuletzt im Jahre 2013 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt worden.³³

Hinsichtlich der planungsrelevanten Arten ist in Auswertung des Messtischblattes 4122 „Holzminden“ festgestellt worden, dass mit keiner weiteren Beeinträchtigung der Arten zu rechnen ist. Folglich ist auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich.

Die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) ist daher entbehrlich.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtdurchführung der Planung würde die bereits bestehende Biogasanlage unter Verzicht auf die Steigerung der Biogaserzeugung weiterbetrieben. Der Verzicht auf die Planung hätte keine nennenswerten Vorteile für die Umwelt. Es ist unabhängig von einer Durchführung der Planung von einer weiterhin intensiven Nutzung des Änderungsgebietes auszugehen.

3.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind bereits mit der anlagenbezogenen Genehmigung der bestehenden Biogasanlage behandelt worden. Die Bebauungsplanung bereitet keine darüber hinausgehenden Eingriffe in den Naturhaushalt vor. Daher erübrigt sich eine entsprechende Bilanzierung.

Die im Rahmen der bisherigen Genehmigungen zur Errichtung und Erweiterung der Biogasanlage getroffenen Regelungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich werden im Rahmen der Bebauungsplanung durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

³³ Bauplanung Denhof GmbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Erweiterung Biogasanlage“, 20.9.2013

3.5 Planungsalternativen

Das planerische Ziel, die Effizienz der vorhandenen Biogasanlage zu steigern, lässt keine andere Möglichkeit zu, als dies an der Anlage selbst zu tun. Eine Planungsalternative besteht nicht. Der Standort liegt in der Nähe landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftlicher Flächen, von denen die Biomasse angeliefert wird. Die verkehrliche Erschließung ist vorhanden.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung / Probleme

Die Umweltauswirkungen wurden insbesondere anhand vorliegender Daten ermittelt. Insbesondere folgende Plangrundlagen wurden berücksichtigt:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Paderborn-Höxter
- Flächennutzungsplan der Stadt Höxter (2005)
- Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ (2006)
- Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter im Bereich der Ortschaften Albaxen und Stahle: Darstellung und Zurücknahme von Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge (Entwurf; Stand: 2013)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Erweiterung Biogasanlage“ (20.9.2013)
- Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4122 Holzminden LANUV NRW (Internetabfrage, Oktober 2014)
- Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold über Achtungsabstände nach der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „(...) um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“³⁴

Es ist gezeigt worden, dass bei Durchführung der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Biogasanlage wird bereits derzeit nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Bezirksregierung Detmold regelmäßig kontrolliert. Auf die Festlegung konkreter Überwachungsmaßnahmen durch die Gemeinde wird daher verzichtet.

Die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen umweltrelevanten Festsetzungen wird von der Stadt Höxter kontrolliert.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.³⁵

³⁴ § 4c BauGB

³⁵ § 4 Abs. 3 BauGB

5 Zusammenfassung

Planungsziel ist die Steigerung der Feuerungswärmekapazität einer bestehenden Biogasanlage südöstlich der Ortschaft Albaxen. Nennenswerte bauliche Erweiterungen sind mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes für die geprüften Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ebenso werden keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände berührt. Die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) ist daher nicht erforderlich.

Die im Zusammenhang mit der Genehmigung der bestehenden Biogasanlage festgelegten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen.